

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 55.

Sonntag, den 10. Juli 1842.

Gefährlich ist's den Feu zu wecken,
Verderblich ist des Liegens Zahn,

Jedoch der schrecklichste der Schrecken,
Das ist der Mensch in seinem Wahn.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Oberamtliche Bekanntmachung an die OrtsVorsteher, Orts- und Oberfeuerschauer des Oberamts-Bezirkes.)

Die OrtsVorsteher, Orts und Oberfeuerschauer haben der nachstehenden hohen Verordnung wegen der sicheren Aufbewahrung und Besorgung der Zündhölzchen und sonstiger Zündmitteln, durch welche sich schon so mannfache Unglücksfälle aufgedrungen haben, ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und bei großer Verantwortung darüber zu wachen, daß die in solcher Verordnung enthaltenen und vorgeschriebenen Anweisungen pünktlichst befolgt werden.

Man erwartet inner 8 Tagen die OrtsVorsteheramtlichen Berichte, welches Ergebniß die so gleich anzustellende genaue Untersuchung in den Lokalen, Magazinen und Läden der Handelsleute oder Fabrikanten solcher Zündmitteln gehabt haben, und ob die Ortsfeuerschauer — weßhalb sich auch die Oberfeuerschauer hieher auszuweisen haben — der hohen Verfügung v. 31. Juli 1838. nachgekommen sind, um so fort gegen diejenigen, welche jener Vorschrift nicht nachgekommen sind, das gesetzliche Verfügungen oder nöthigenfalls an die h. Behörde deshalb Anzeige machen zu können.

Am 8. Juli 1842.

Königl. Oberamt, Wirth.

In einem öffentlichen Blatte ist kürzlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Reibhölzchen der ausdrücklichen Vorschrift der Verfügung v. 31. Juli 1838. (Reg. Bl. S. 423 A.) zuwider, nicht in Behältern von Holz oder einem andern, dem Drucke widerstehenden Material, und ohne eine, die Reibung verhütende Einhüllung versandt und aufbewahrt, sondern bloß in kleinen, mit Papier umgebenen Paketen verschickt und verkauft werden.

Da diese Verwahrungs- und Versendungs-Weise höchst feuergefährlich ist, und die bloß in Papier gewickelten Zündhölzchen nach mehrfacher Erfahrung sich bei geringerem Drucke oder Reibung, selbst durch das bloße Hinabfallen auf den Fußboden entzünden; so sieht man sich zu der Weisung an das K. Oberamt veranlaßt, die Verfügung vom 31. Juli 1838. mit aller Sorgfalt und Strenge nicht nur selbst zu handhaben, sondern auch die Ortspolizeibehörden zu gleicher Thätigkeit in dieser Beziehung zu veranlassen.

Dabei ist sich insbesondere zu vergewissern, ob die Orts und Oberfeuerschauer bei ihren Umgehungen die ihnen in jener Verfügung auferlegten Pflichten erfüllen. Zu diesem Ende sind die Feuerschau-Protokolle, — welche der stattgehabten Visitationen der Fabrikations- und Material-

Vorraths-Vokale der Fabrikanten und der Magazine der Kaufleute Erwähnung zu thun, und die gemachten Wahrnehmungen zu enthalten haben, — in dieser Richtung jedesmal einzusehen, und sind hierauf die angemessenen Verfügungen zu treffen.

Außerdem aber hat das Oberamt den sämtlichen Orts-Vorstehern alsbald aufzugeben, eine genaue Untersuchung in allen Fabrik-Vokalen, wo solche Feuerzeuge bereitet werden, und in den Magazinen und Läden der Fabrikanten und Handelsleute sogleich anzuordnen, und wenn nicht vorschriftsmässig verwahrte Vorräthe von dergleichen Zündmitteln gefunden werden, neben Erkennung der gesetzlichen Strafen den Fabrikanten und Kaufleuten die Auflage der vorschriftsmässigen Verpackung zu machen.

Sonstige sich ergebende Verfehlungen gegen obige Verfügung sind gehörig zu bestrafen, auch sind hiebei die sonst begründeten polizeilichen Verfügungen zu treffen, oder ist geeigneten Falls hierüber Bericht an die Regierung zu erstatten.

Ludwigsburg, den 1. Juli 1842.

Waiblingen. (Oberamtliche Bekanntmachung an die Orts-Behörden, Ober- und Ortsfeuer auch Bauschauer des Bezirkes.)

Die nachstehende h. Verordnung, in Betreff der feuerpolizeigesezl. Verwahrung der Giebel an den Gebäuden wird den Orts-Behörden, den Ober-, Lokal-Feuer und Bauschauern im disseitigen Bezirke zur genauesten Ueberwachung und Einhaltung dieser Vorschriften hieraus gegeben.

Am 8. Juli 1842.

R. Oberamt: Wirth.

Ueber die Anwendung der Bestimmung der Feuerpolizei-Gesetze vom 13. April 1808 Abthlg. A. §. 5. wegen der Verwahrung der Giebel der nicht 30' von einander entfernten Gebäude, sind Zweifel erhoben worden, und es hat nun das K. Ministerium des Innern die Entscheidung gegeben, daß, da nach der angeführten Gesetzes-Bestimmung die Vormauerung der Giebel im obigen Falle den Brandmauern surrogirt seye, Brandmauern aber nach der Natur der Sache, und nach der Aeußerung einer niedergesetzten technischen Commission nicht im Giebeldreiecke allein, sondern nur an der ganzen Giebelseite möglich seyen, sich von selbst ergebe, daß auch die Uebermauerung als Surrogat einer wirklichen Brandmauer sich auf die ganze Giebelseite, nicht bloß auf das Giebeldreieck zu erstrecken habe, wie denn überhaupt die bloße Vormauerung der Giebeldreiecke weder in constructiver, noch in feuerpolizeilicher Hinsicht von Werth seye, und um soweniger Schutz gewähren könne, als der hölzerne Unterbau durch die größere Belastung von Oben nur um somehr in Bewegung gerathen müsse, und dadurch leicht Fugen und Sprünge in der Uebermauerung veranlaßt werden.

Ueberdies spreche auch die Bestimmung der Bauordnung Tit. „Wie von Steinwerk ic. S. 51 §. 1. an deren Stelle die angeführte Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808. getreten, in welcher letzterer nur den Walbendächern eine besondere Vergünstigung eingeräumt werden wollte, für die Forderung der Uebermauerung der ganzen Giebelseite, auf welcher schon bisher von drei Kreis-Regierungen und dem K. Ministerium beharrt worden seye.

Hiebei verstehe es sich übrigens von selbst, daß an solchen ganz massiven, oder statt der massiven Construction nach der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808 Abthlg. A. §. 5. übermauerten und verblendeten Giebelseiten keinerlei hölzerne Gesimse, und keine Drgehälbe und Ortsbreiter befindlich seyn dürfen, und die Dachplatten auf der Giebelwand, wohl in Speiß eingebedekt, satt aufliegen müssen.

Fenster-Öffnungen dürfen im Giebeldreiecke, also im Dachstock, nur dann angebracht werden, wenn der Abstand vom nächsten Gebäude wenigstens 10' beträgt, und müssen in diesem Falle mit gut schließenden Läden versehen seyn, wie dieß überhaupt rücksichtlich der Dachöffnungen in der Feuerpolizei-Ordnung vom 9. October 1750 §. 25 und in der Verfügung des vormaligen Polizey-Ministeriums vom 2. Mai 1813. (Reg.Bl. S. 167.) vorgeschrieben ist. Hiernach hat nun das Oberamt die Orts-Behörden und die Ober- und Localfeuer- und Bauschau zu beschreiben, u. über der Einhaltung dieser Vorschriften wachen zu lassen.

Ludwigsburg, den 1. Juli 1842.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Wer bei der Stadt und Kassenpflege im letzten Rechnungs-Jahr etwas verdient hat, soll seinen Zettel

Mittwoch, den 13. d. M. Vorm.
aufs Rathhaus bringen.

Den 9. Juli 1842. Stadtschultheissenamt.
Waiblingen. Wer Quartier, Postritte u. dergleichen zu fordern hat, soll

Mittwoch, den 13. d. M. Vorm.
seine Ansprüche auf dem Rathhaus geltend machen.
Den 9. Juli 1842.

Stadtschultheissenamt.
Waiblingen. Das Grasen im Haberfeld ist da, wo man durch Güter Anderer laufen muß, verboten.

Den 8. Juli 1842. Stadtschultheissenamt.
Winnenden. (Wein-Verkauf.)
Donnerstag, den 14. Juli Vormittags 11 Uhr werden auf hiesigem Rathhaus 4 Eimer 1840er Gefällwein im Aufstreich verkauft.

Den 7. Juli 1842. Stadtpflege.

Privat-Bekanntmachungen.

Korb. (Geld Antrag.)
Bei der Gemeinde-Pflege liegen 1500 fl., gegen gesetzliche Sicherheit, zu 4½ Procent Interesse zum Ausleihen parat.

Gemeindepfleger,
Weishaar.
Waiblingen. Unterzeichneter hat zwei Böden in seiner Scheuer zu vermietthen.
Doderer.

Winnenden. (Bekanntmachung.)
Unterzeichneter erlaubt sich hiemit anzuzeigen, daß ich den Botendienst übernommen und neben der Krone wohne; zugleich ersuche ich diejenigen welche Briefe Pakete zc. nach Winnenden haben dieselben entweder bei Herrn Kaufmann Pfander oder Bäckermeister Herzog in Waiblingen abgeben zu wollen. Zu vielen Aufträgen sieht entgegen
Stadtbot Fink. Jun.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist Willens sein halbes Haus zu verkaufen, solches besteht im ersten Stock in einer Stube, Stubenkammer, Küche und Speiskammer; im zweiten Stock eine große Stube, ein Fruchtboden nebst Stallung, gewölbtem Keller und einem Küchengarten hinter dem Hause. Diese Gebäulichkeiten würden sich gut für zwei Familien eignen.
Kurz, Bekermeister.

Landwirthschaftliches.**Flachsbleiche.**

Das Verfahren, anstatt der Reinwand den Flachs vor dem Spinnen zu bleichen, besteht darin, daß man ihn in einer schwachen Aeg-lauge kocht und sodann in ein Bad von alkalischer Chlornatron-Flüssigkeit legt und dieses Verfahren so oft wiederholt, bis der Zweck erreicht ist. Es hat sich vollkommen bewährt. Der Flachs erhielt eine dem Schnee ähnliche Weiße und den schönsten seidenartigen Glanz. Selbst der allerschlechteste Flachs lieferte den besten Erfolg.

Al l e r l e i.

(Der listige Bauer.) Ein Bauer fuhr in S. bei dem Universitätsgebäude vorbei, als sich eben die Professoren und Studenten zu einer Disputation versammelten. Als er auf seine Frage: was es hier gebe, hörte, daß heute disputirt werde, und da er gerade aus dem Wirthshause kam, er eine besondere Neigung bei sich verspürte, so ging er ohne weiteres in den Saal hinein, und verlangt mit zu disputiren. Da es noch nicht angegangen war, so wollten sich die anwesenden Professoren und Studenten einen Spaß mit dem Bauern machen, und bemerkten ihm: daß er mit disputiren könne; es koste aber einen Gulden; man mache einander Fragen, und wer sie nicht mehr beantworten könne, der habe verloren. Der Bauer war es zufrieden, zählte aus seinem Bütelschen einen Gulden auf den Tisch, und verlangte aber, daß die Herren auch einen Gulden darneben legten. Als dieß geschehen war, fragte ein Professor den Bauer: „wie die Mutter Gottes geheissen habe?“ „Maria,“ war seine Antwort. Als er nun vernahm, daß jetzt das Fragen an ihm sey, so sagte er: „Meine Herrn! wie hat meine Mutter geheissen? Keiner der Anwesenden wußte darauf zu antworten; sie sahen einander verlegen an, und endlich brach ein allgemeines Gelächter aus. Der Bauer zog nun seinen Hut ab, strich vom Tisch das Geld hinein, wandelte damit ohne weiters zur Thür hinaus, bei welcher er sich noch einmal umwandte und sagte: „Adieu, meine Herrn! wenn sie wieder disputiren, so will ich wieder kommen.“

Man ist unvermuthet dahinter gekommen, daß in England selbst Menschen leben, die sich nicht besser befinden, als die Wilden und Sklaven. In den Kohlengruben arbeiten die Menschen oft ohne alle Kleidung und die Kinder werden in den niedrigen Gängen wie Hunde angespannt und müssen auf Händen und Füßen kriechend die Kohlenwagen fortziehen. Man hatte das Elend bisher übersehen, weil es zu nahe war; Wäre es im Hottentoten-Land, so wäre längst geholfen.

In allen Kirchen Englands werden Collecten veranstaltet, um den ungläublichen Nothstand der Armen in Großbritannien abzuhefen. Es giebt große Städte, wo die Arbeiter ihre Betten und ihre Hausgeräthe haben verkaufen müssen, um nicht zu verhungern.

In dem armen Städlein Berga im Weimarischen hatten sie eben für Hamburg ihr Scherflein zusammengebracht, als die Flamme kam und sammt der übrigen Habe der Einwohner fraß.

Wer war der Erste, welcher Schugblattern einimpfte? In allen Büchern lieft man: „Der englische Arzt Jenner,“ und noch vor wenigen Tagen hat im engl. Unterhause ein Herr Wakley wiederholt. Aber die Einimpfung von Kuhblattern ist eben sowohl eine deutsche Erfindung, wie jene des Pulvers, der Buchdruckerkunst, des Spinnrades ic. Denn lange vor Jenner hat ein deutscher Schulmeister, Namens Plett, Pocken einimpft, aber die Aerzte betrachteten seine Erfindung nicht, und der bescheidene Mann verschmähte es, sie auszusprechen.

Manchen Eltern zur Beherzigung.

Oft hört man heutzutage Manches sagen,
Wenn es an Kindern eine Unart siebt:
„Bist eben noch ein Kind, in spätern Tagen
Ist erst die rechte Zeit, wo man's erzieht.“

So kommt das Kind verwöhnt zu reifern Jahren,
Nimmt oft die guten Lehren nicht mehr an;
Die Eltern merken jetzt erst die Gefahren,
Bereuen nun zu spät, was sie gethan.

Drum haltet, liebe Eltern, doch bei Zeiten
Das zarte Kind zu allem Guten an;
Dann läßt es sich noch leichter dahin leiten,
Und jung gewohnt, wirds von ihm alt gethan!

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 9. Juli 1842.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niederste
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Scheffel Waigen .	— —	— —	— —
„ Roggen . .	— —	— —	— —
„ Gerste . .	— —	— —	— —
„ Gemischtes	— —	— —	— —
„ alter Dinkel	— —	— —	— —
„ neuer Dinkel	6 30	6 18	5 54
„ Haber . .	6 24	6 20	6 12
Simri Akerbohnen	1 8	— —	— —
„ Welschkorn	— —	— —	— —
„ Erbsen . .	— —	— —	— —
„ Linsen . .	— —	— —	— —
„ Wicken . .	— —	— —	— —

Fleisch = Preise.

1 Pfund Ochsenfleisch	6 fr.
1 — Kalbfleisch	6 fr.
1 — Schweinefleisch	8 fr.
1 — Hammelfleisch	fr.

Kornhausmeister Stadtrath Häberle.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 30. Juni 1842.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Schfl Waigen.	— —	— —	— —
„ Kernen . .	14 56	13 7	12 30
„ Roggen . .	8 —	7 32	7 12
„ Gerste . .	7 44	7 9	6 —
„ Gemischtes	10 8	9 34	8 48
„ alter Dinkel	— —	— —	— —
„ neuer Dinkel	8 12	6 56	5 48
„ alter Haber	— —	— —	— —
„ neuer Haber	6 —	5 25	5 —
Simri Akerbohnen	1 8	1 4	1 —
„ Welschkorn	1 20	1 12	1 —
„ Erbsen . .)	— —	— —	— —
„ Linsen . .)	— —	— —	— —
„ Wicken . .	1 —	— 56	— 45